

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/39_2020

Lausanne, 16. September 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. September 2020 (1C_105/2019)

Baselstädtische Initiative "Grundrechte für Primaten" ist gültig

Das Bundesgericht weist die Beschwerde gegen die Zulässigerklärung der baselstädtischen Volksinitiative "Grundrechte für Primaten" ab. Dem Text der Initiative kann ein Sinn beigemessen werden, der mit übergeordnetem Recht vereinbar ist, zumal unmittelbar nur kantonale und kommunale Organe gebunden würden. Der Umstand, dass der Initiative durch die Begründung der Initianten mehr Bedeutung gegeben wird, als ihr tatsächlich zukommen kann, vermag eine Ungültigerklärung nicht zu rechtfertigen.

Die im Kanton Basel-Stadt lancierte Initiative "Grundrechte für Primaten" war 2017 zustande gekommen. Sie verlangt folgende Ergänzung der Kantonsverfassung: "Diese Verfassung gewährleistet überdies: Das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit". Nachdem der Grosse Rat die Initiative 2018 für ungültig erklärt hatte, hiess das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt 2019 eine Beschwerde gut und erklärte die Initiative für zulässig.

Das Bundesgericht weist an seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch die dagegen erhobene Beschwerde von sechs Personen ab. Kann einer Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie nach dem Grundsatz "in dubio pro populo" als gültig zu erklären. Die Beschwerdeführer vertreten die Ansicht, dass die Initiative gegen übergeordnetes Recht, also gegen Bundesrecht verstosse. Das ist nicht der Fall. Kantone dürfen grundsätzlich über den von der Bundesverfassung garantierten Schutz hinausgehen. Mit der Initiative wird

sodann nicht die Anwendung von für Menschen geltenden Grundrechten auf Tiere verlangt, sondern die Einführung von speziellen, für nichtmenschliche Primaten geltenden Rechten. Das ist zwar ungewöhnlich, widerspricht aber an sich nicht übergeordnetem Recht, zumal die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Rechten für Tiere und den menschlichen Grundrechten damit nicht in Frage gestellt wird. Der Wortlaut der Initiative ist zudem so zu verstehen, dass mit ihr nur die kantonalen und kommunalen Organe direkt verpflichtet würden, nicht aber unmittelbar Private. Dem Initiativtext kann somit ein Sinn beigemessen werden, der die Initiative als gültig erscheinen lässt.

Zwar gibt die Begründung der Initiantinnen und Initianten, wie sie auf dem Unterschriftenbogen der Initiative abgedruckt ist, dieser eine Bedeutung, die ihr nach Bundesrecht gar nicht zukommen kann. Namentlich wird nicht erwähnt, dass die als Grundrechte formulierten Rechte in erster Linie die kantonalen Organe und die Gemeinden binden würden. Mit Blick auf die Tierschutzgesetzgebung des Bundes könnte sie – wenn überhaupt – nur eine stark eingeschränkte und mittelbare Wirkung auf Privatpersonen und Unternehmen haben. Weiter wird von den Initianten der Eindruck vermittelt, mit Annahme der Initiative würde der Schutz der derzeit im Kanton lebenden Primaten unmittelbar verbessert. Dieses Versprechen kann die Initiative nicht halten: Der Kanton und seine Organisationseinheiten – etwa die Universität oder die Spitäler – sowie die Gemeinden halten offenbar keine Primaten; sodann werden private Forschungseinrichtungen oder der als Aktiengesellschaft organisierte Basler Zoologische Garten durch die Initiative nicht, jedenfalls nicht unmittelbar, gebunden. Dies kann den Stimmberechtigten im Vorfeld einer Volksabstimmung von der für die Information zuständigen Behörde indessen einfach vermittelt werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf www.bger.ch veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 1C_105/2019 eingeben.

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/26_2021

Lausanne, 3. September 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 3. September 2021 (2C_290/2021, 2C_308/2021)

Kantonale Corona-Massnahmen: Berner Beschränkung von Kundgebungen auf 15 Teilnehmer unverhältnismässig - Urner Regelung nicht zu beanstanden

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde im Zusammenhang mit der corona-bedingten Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Kundgebungen auf 15 Personen im Kanton Bern gut. Die heute nicht mehr in Kraft stehende Regelung erweist sich als unverhältnismässig. Nicht zu beanstanden ist die im Kanton Uri angeordnete Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Kundgebungen auf 300 Personen.

Der Bundesrat erliess am 19. Juni 2020 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, die später mehrfach geändert wurde. Sie enthielt verschiedene Einschränkungen von Versammlungen und Veranstaltungen, insbesondere bezüglich der Teilnehmerzahl. Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen galt eine Maskentragpflicht, jedoch keine Beschränkung der Teilnehmerzahl. Der Regierungsrat des Kantons Bern erliess am 4. November 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Diese sah gegenüber der Verordnung des Bundesrates eine Beschränkung der Teilnehmerzahl bei politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen auf 15 Personen vor (später 5, dann wieder 15 Personen). Der Regierungsrat des Kantons Uri erliess am 26. März 2021 das totalrevidierte Reglement zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus.

Die zulässige Teilnehmerzahl bei politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen wurde auf 300 Personen beschränkt.

Gegen die Berner Regelung gelangten mehrere politische Parteien sowie Vereinigungen mit Beschwerde ans Bundesgericht, gegen die Urner Regelung eine Privatperson. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde betreffend den Kanton Bern an seiner öffentlichen Beratung vom Freitag gut und weist diejenige bezüglich des Kantons Uri ab.

Die beiden kantonalen Regelungen sind heute zwar nicht mehr in Kraft. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerden dennoch ein, da sich die aufgeworfenen Fragen auch in Zukunft stellen könnten und eine rechtzeitige gerichtliche Prüfung sonst kaum je möglich wäre. Die Beschwerdeführenden rügen einerseits eine Verletzung des Vorrangs des Bundesrechts, da die angefochtenen kantonalen Regelungen der bundesrätlichen Covid-19-Verordnung besondere Lage widersprechen würden. Andererseits würden Grundrechte verletzt, insbesondere die Versammlungsfreiheit.

Aus dem Epidemienengesetz ergibt sich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone befugt sind, Massnahmen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten anzuordnen. Aus Artikel 8 der bundesrätlichen Covid-19-Verordnung besondere Lagen (Fassung vom 4. Dezember 2020) folgt ausdrücklich, dass die Kantone unter gewissen Voraussetzungen auch zusätzliche Massnahmen treffen können. Voraussetzung ist unter anderem, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert. Zudem haben die Kantone die Ausübung der politischen Rechte zu gewährleisten. Die bundesrätliche Verordnung erlaubt damit grundsätzlich verschärfte Massnahmen der Kantone.

In Bezug auf die Verhältnismässigkeit kantonalen Massnahmen hat das Bundesgericht bereits früher festgehalten (u.a. Urteil [2C 941/2020](#), [Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 21. Juli 2021](#)), dass nicht beliebig strenge Massnahmen ergriffen werden können, um jegliche Krankheitsübertragung zu verhindern. Vielmehr ist nach dem akzeptablen Risiko zu fragen und eine Abwägung zwischen den involvierten Interessen vorzunehmen. Es ist nicht in erster Linie Sache der Gerichte, sondern des Verordnungsgebers oder der zuständigen Fachbehörden, das akzeptable Risiko festzulegen. Insgesamt muss den politisch verantwortlichen Behörden beim Erlass von Corona-Massnahmen ein relativ bedeutender Beurteilungsspielraum zugestanden werden.

Das Berner System behandelt sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen gleich, unabhängig davon, ob sie drinnen oder draussen stattfinden oder ob es sich um eine private Zusammenkunft von Freunden oder um eine politische Kundgebung handelt. Der Bundesrat seinerseits hat entschieden, Kundgebungen differenziert zu betrachten. Er führte dazu aus, dass Kundgebungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt. Sie würden daher besonders geregelt und insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssten. Bei Kundgebungen gelte keine Begrenzung der teilnehmenden Personen, sondern nur eine Maskenpflicht. Auf diese Art und Weise könne das Recht auf freie Meinungsäusserung bei Kundgebungen mit dem erforderlichen Schutz gewährleistet werden. Die Berner Regelung trägt dem öffentlichen Interesse an Kundgebungen keine Rechnung und erweist sich als unverhältnismässig. Das öffentliche Interesse an Kundgebungen liegt in der freien Äusserung von politischen oder gesell-

schaftlichen Ansichten, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit darauf zu lenken. Die Regelung des Kantons Bern lässt ausser Acht, dass politische oder zivilgesellschaftliche Kundgebungen bei einer Beschränkung auf 15 Teilnehmer – im Gegensatz zu privaten Veranstaltungen – ihre Bedeutung verlieren. Die Ausübung der Versammlungsfreiheit in diesem Kontext wird damit faktisch verunmöglicht. Grundsätzlich wäre es den Behörden ohne weiteres möglich, Kundgebungen je nach Situation einem bestimmten Schutzkonzept zu unterstellen, das es den Teilnehmenden erlaubt, ausreichend Distanz zu wahren. Es kann im Übrigen nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschränkung von Kundgebungen auf 15 Personen durch einen Austausch in den Sozialen Medien kompensiert werden könnte oder dass die Anzahl der Teilnehmenden keinen Einfluss auf die Wirkung einer Kundgebung hätte.

Bei der Urner Regelung wird die Teilnehmerzahl bei Kundgebungen auf 300 Personen begrenzt. Kundgebungen werden damit anders behandelt als private Versammlungen. Die Kantonsregierung hat damit der besonderen Natur von Kundgebungen Rechnung getragen. Die Beschränkung auf 300 Teilnehmer entleert diese nicht ihres Zwecks und liegt innerhalb des weiten Ermessensspielraums der Kantone.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile werden nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf www.bger.ch veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > *2C_290/2021* oder *2C_308/2021* eingeben.

57 **Öffentlichkeitsprinzip im Wandel.**
Christoph Auer

59 **Zum Prinzipienbegriff im öffentlichen Recht.**
Lorenz Engi

Rechtsprechung

68 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Einsicht in Unterlagen des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB); Art. 2, 3, 5, 6 und 7 BGÖ.
Kommentar (*Christoph Auer*)

76 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Zugang zu den Daten des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL) über Lieferfirmen; Art. 4–7, 9 und 11 BGÖ, Art. 2, 6, 8, 23 f. BöB, Art. 1, 2, 14, 18 und 19 BStatG.

85 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Einsicht in die Outlook-Agenda des ehemaligen Rüstungschefs; Art. 5, 7 und 15 BGÖ.
Kommentar (*Christoph Auer*)

94 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Einsicht in die Vergabep Praxis des Schweizerischen Nationalfonds; Art. 6–9 BGÖ, Art. 19 DSGVO, Art. 13 BV.
Kommentar (*Christoph Auer*)

106 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Zugang zu Dokumenten der Swissmedic, Bekanntgabe von Personendaten von Experten; Art. 5, 6, 7, 9 und 11 BGÖ, Art. 19 Abs. 1^{bis} DSGVO.

113 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Einsicht in die Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über Amtshilfegesuche; Art. 7 Abs. 1 lit. d BGÖ.

119 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Zugang zu amtlichen Dokumenten (Umweltinformationen). Sachlicher Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes, völkerrechtskonforme Auslegung; Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGÖ, Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSGVO, Art. 7 Abs. 8 USG, Art. 4 Abs. 4 Aarhus-Konvention.

126 **Besprechung**

Literatur zum Datenschutzrecht (*Giovanni Biaggini*)

381 **Öffentlichkeitsprinzip auf Bundes- und Kantonebene – Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Eigenheiten?**
Gerold Steinmann

383 **Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung in Vergabeverfahren – er gehört publiziert.**
Markus Lanter

Rechtsprechung

- 395 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Akten von SECO, KIGA/GR und Betreibern des «Designer Outlet Landquart», Beziehungen zwischen Bund und Kantonen; Art. 16 Abs. 3, Art. 17 und Art. 93 Abs. 3 BV, Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 lit. e BGÖ, Art. 44 ArG. Kommentar (*Christoph Auer*)
- 404 Öffentlichkeitsprinzip. Zug. Protokolle des Gemeinderats Steinhausen, formelle Anforderungen an solche Gesuche; Art. 13 ÖffG/ZG, Art. 10 Abs. 3 BGÖ. Kommentar (*Christoph Auer*)
- 412 Öffentlichkeitsprinzip. Bern. Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) von wohlhabenden, in der Gemeinde Saanen wohnhaften Personen, Öffentlichkeit des Steuerregisters; Art. 13 BV, Art. 8 und 10 EMRK, Art. 164 StG/BE.
- 424 Öffentlichkeitsprinzip. Zürich. Erstellung und Herausgabe eines Steuerausweises über einen Steuerpflichtigen; Art. 17 KV/ZH, § 20, 22 und 23 IDG/ZH, Art. 39 Abs. 1 StHG, § 120 und 122 StG/ZH.
- 429 Öffentlichkeitsprinzip. Basel-Stadt. Verträge zwischen Schweizer Hochschulbibliotheken und wissenschaftlichen Verlagen; § 75 Abs. 2 KV/BS, § 29 IDG/BS.
- 436 Öffentlichkeitsprinzip. Basel-Stadt. Akten eines abgeschlossenen Aufsichtsverfahrens; Art. 9 BV, § 75 Abs. 2 KV/BS, § 25 und 29 IDG/BS, § 51 OG/BS.
- 440 Öffentlichkeitsprinzip. Zürich. Baubewilligung und UVP samt Anhängen des Bodenannahmezentrums Oberglatt; Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 17 KV/ZH, § 20 und 23 IDG/ZH.
- 446 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Liste der Empfänger einer kostenorientierten Einspeisevergütung, Anwendbarkeit des BGÖ auf die nationale Netzgesellschaft Swissgrid; Art. 2 Abs. 1 lit. a und b BGÖ, Art. 5 VwVG. (*Online*)
Kommentar (*Markus Müller*)
- 450 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Abluftdaten am Kamin des Kernkraftwerks Leibstadt; Art. 5, 7 und 9 BGÖ, Art. 4 Abs. 1 Aarhus-Konvention, Art. 10g USG, Art. 19 Abs. 1^{bis} DSG. (*Online*)
- 451 Öffentlichkeitsprinzip. Bund. Daten über Gefährdungen und Störungen der wichtigsten Schweizer Transportunternehmen; Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 BGÖ, Art. 19 Abs. 1^{bis} DSG. (*Online*)
- 452 Öffentlichkeitsprinzip. Neuenburg. Untersuchungsbericht über Vorkommnisse im kantonalen Asylzentrum von Perreux; Art. 18 KV/NE, Interkantonale Vereinbarung der Kantone Neuenburg und Jura über Datenschutz und Information (CPDT), Art. 95 lit. e BGG. (*Online*)

Das Forum
für Transparenz
in der
Verwaltung

f^öentlichkeitsgesetz.^{CH}

Blog

Online-Antrag

Die Ämter

Das Gesetz

Die Kantone

Die Geschichten

+++ Jetzt anmelden +++ Kostenlose Einführung ins Öffentlichkeitsgesetz +++ Jetzt anmelden +++

Was wir wollen

Wer wir sind

Unterstützen

Prix Transparence

Geschäftsstelle

Service:

Jusline

Stachel im Fleisch

Wie Medien dank Öffentlichkeitsgesetzen
Behörden-Flops ans Licht bringen.

**Gesetz
über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)**

Änderung vom 05.09.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 102.1 | **107.1** | 108.1 | 152.01 | 170.11 | 271.1

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [107.1](#) Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Information und die Medienförderung (IMG)

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 und Artikel 70 der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Titel nach Titel 1 (geändert)

1.1 Gegenstand und Zweck

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

Gegenstand (Überschrift geändert)

¹⁾ BSG [101.1](#)

¹ Dieses Gesetz regelt

- a **(neu)** die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden,
- b **(neu)** die Kommunikation mit der Bevölkerung,
- c **(neu)** das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen,
- d **(neu)** die Medienförderung,
- e **(neu)** die Förderung der Medienkompetenz,
- f **(neu)** die Förderung der politischen Bildung.

Art. 1a (neu)

Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt,

- a die Transparenz des staatlichen Handelns zu gewährleisten,
- b die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte zu fördern,
- c die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern.

Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Als Behörden gelten

- a **(geändert)** Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,
- b **(geändert)** Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹⁾ unterstellt sind,

³ Für das Verfahren vor den Justizbehörden bleiben die besonderen Bestimmungen der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung vorbehalten.

Titel nach Art. 2 (neu)

1.3 Begriffe

Art. 2a (neu)

Informationen

¹ Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und vom Informationsträger.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

¹⁾ BSG 170.11

Art. 2b (neu)*Medien*

¹ Medien im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig vom Geschäftsmodell, Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die

- a der Allgemeinheit zugänglich sind,
- b nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen erarbeitet werden und
- c die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)*Information (Überschrift geändert)*

¹ Die besonderen Bestimmungen der Grossratsgesetzgebung zur Information durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sitzungen des Regierungsrates und seiner Ausschüsse sowie die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren sind nicht öffentlich.

Art. 8 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz beziehen.

Titel nach Art. 8 (unverändert [FR: geändert])**2.3 Justizbehörden****Art. 9 Abs. 1 (geändert)**

¹ Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, soweit die Spezialgesetzgebung den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht vorsieht.

Art. 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch den Rat selbst oder durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

³ Nicht öffentlich sind, ausser ein Gemeinderat oder das einsetzende Organ sieht Öffentlichkeit vor,

- a **(neu)** die Sitzungen des Gemeinderates und die diesen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren,

- b **(neu)** die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz,
c **(neu)** die Sitzungen der Kommissionen,
d **(neu)** die über die Sitzungen gemäss Buchstaben a bis c geführten Diskussionsprotokolle.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidungsgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz.

Titel nach Art. 13a (geändert [FR: unverändert])

3 Information der Öffentlichkeit

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

^{1a} Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung.

Art. 14a (neu)

Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

¹ Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sowie der Kommunikationsangebote sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten.

² Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)¹⁾.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Behörden beachten gegenüber den Medien das Gebot der Gleichbehandlung.

² Sie nehmen bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien.

³ Sie unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der in den Parlamenten vertretenen Parteien.

¹⁾ BSG [109.1](#)

Art. 15a (neu)*Akkreditierung von Medienschaffenden*

¹ Für Medienschaffende besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 keine Akkreditierungspflicht.

² Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann die Teilnahme an Medienanlässen auf Vertreterinnen und Vertreter von Medien im Sinne von Artikel 2b beschränken.

³ Die Justizbehörden, die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden selbstständig regeln.

Art. 15b (neu)*Bekanntgabe von Personendaten im Internet*

¹ Behörden dürfen Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekanntgeben, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist.

² Besteht das öffentliche Interesse an publizierten Personendaten nicht mehr, sind diese zu entfernen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)*Grundsätze (Überschrift geändert)*

¹ Die Behörden

- a **(neu)** informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
- b **(neu)** informieren den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch,
- c **(neu)** nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

² Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und setzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 16a (neu)*Regierungsrat und Kantonsverwaltung*

¹ Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen.

² Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch.

³ Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton.

⁴ Informationen, die den gesamten Kanton betreffen, werden, wann immer möglich, zeitgleich in beiden Amtssprachen veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.

² Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)².

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Über die Beratungen im Ratsplenum wird die Öffentlichkeit informiert, insbesondere durch das Tagblatt des Grossen Rates.

² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Öffentlichkeit nach den Vorschriften der Grossratsgesetzgebung orientiert.

³ Artikel 16a Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 19

Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger (Überschrift geändert)

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Berichte, Studien und Gutachten (Überschrift geändert)

¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

¹) SR [784.40](#)

²) BSG [551.1](#)

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei plant und koordiniert die gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Direktionen und den Parlamentsdiensten.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.

^{2a} Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts kann durch Leistungsvertrag an eine private Trägerschaft übertragen werden. Für die Nutzung der redaktionell bearbeiteten Inhalte kann eine Kostenpflicht vorgesehen werden.

Art. 23 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, namentlich wenn

- a **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist,
- b **(geändert) [FR: (unverändert)]** die unverzügliche Information in einem besonders schweren oder aufsehenerregenden Fall angezeigt ist,
- c **(geändert) [FR: (unverändert)]** es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist,
- d **(geändert) [FR: (unverändert)]** es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordert.

Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn

- a **(geändert) [FR: (unverändert)]** an der Information ein öffentliches Interesse besteht,
- b **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind,

¹⁾ BSG [161.1](#)

² Eine weitergehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

Kantonspolizei (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.

Art. 26 Abs. 1a (neu)

^{1a} Amtliche Bekanntmachungen und Informationen im amtlichen Anzeiger richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

Grundsätze (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

^{1a} Ist eine Information in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite einer Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als erfüllt. Die Behörde kann sich darauf beschränken, auf die Fundstellen hinzuweisen.

² Für Informationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.

Art. 29 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn

- a **(geändert)** durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde,

¹⁾ BSG [152.04](#)

b **(geändert) [FR: (unverändert)]** der Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,

² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere

a **(geändert)** der Schutz besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG,

b **(geändert)** der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach Artikel 23 oder 24 oder ergibt sich aus der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung,

³ Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil einer Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche um Zugang zu Informationen sind schriftlich einzureichen.

Art. 31a (neu)

Zuständigkeit

¹ Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen ist die Behörde, welche die Information aufgezeichnet oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat.

² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit in Fällen, in denen die Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind, durch Verordnung.

³ Die Gemeinden können die internen Zuständigkeiten für die Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen in einem Erlass abweichend von Absatz 1 regeln.

Titel nach Art. 31a

4 (aufgehoben)

Titel nach Titel 4

4.1 (aufgehoben)

Art. 32

Aufgehoben.

Art. 33

Aufgehoben.

Art. 34

Aufgehoben.

Titel nach Art. 34 (neu)

4a Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung

Titel nach Titel 4a (neu)

4a.1 Massnahmen zur Medienförderung

Art. 34a (neu)

Zweck

¹ Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen von politischer Relevanz.

² Sie tragen damit zur freien Meinungsbildung bei und erleichtern die Wahrnehmung der politischen Rechte auf kantonaler, regionaler und lokaler Stufe.

Art. 34b (neu)

Grundsätze

¹ Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien.

² Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne.

³ Auf die Medienförderung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 34c (neu)

Förderungsmassnahmen

¹ Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an

a Institutionen, die Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen unterstützen,

- b Trägerschaften von digitalen Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten,
- c Institutionen, die Medien oder Medienschaffende unterstützen, beispielsweise durch Aus- oder Weiterbildungsbeiträge, die Finanzierung von Stellenprozents oder befristete Finanzierungen für projektbezogene oder neue Medienangebote,
- d Institutionen, die ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt führen, welches das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonalen, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersucht, soweit das Forschungsprojekt nicht unter einen Leistungsauftrag des Kantons fällt.

Art. 34d (neu)

Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin und befristet gewährt.

² Sie werden bei Betriebsbeiträgen aufgrund eines Leistungsvertrags und bei der Förderung von Projekten durch Verfügung festgelegt.

Art. 34e (neu)

Vollzug

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Massnahmen zur Medienförderung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen.

² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

³ Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach der Staatsbeitragsgesetzgebung. Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)¹⁾ gilt für die endbegünstigten Medien sinngemäss.

Titel nach Art. 34e (neu)

4a.2 Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz

Art. 34f (neu)

¹ Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Massnahmen ergreifen oder finanzieren, die den Zugang zu Medienangeboten erleichtern.

¹⁾ BSG [641.1](#)

Titel nach Art. 34f (neu)**4a.3 Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung****Art. 34g (neu)***Zweck*

¹ Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung

- a* unterstützen das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie,
- b* wecken das Interesse an staatlichem Handeln und politischen Prozessen,
- c* erleichtern den Erwerb von Kompetenzen, die für die aktive Teilnahme am politischen Geschehen von Bund, Kanton und Gemeinden notwendig sind.

Art. 34h (neu)*Grundsätze*

¹ Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung erfolgen sachbezogen und politisch neutral.

² Sie tragen insbesondere den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen Rechnung. Die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung.

³ Auf die Förderung der politischen Bildung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 34i (neu)*Förderungsmassnahmen*

¹ Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

Art. 34k (neu)*Finanzhilfen*

¹ Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach Artikel 34d.

Art. 34l (neu)*Vollzug*

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Förderung der politischen Bildung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen.

² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Titel nach Art. 34l (neu)**4a.4 Evaluation****Art. 34m (neu)**

¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Fördermassnahmen nach den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3.

² Er informiert die zuständige Kommission des Grossen Rates über die getroffenen Fördermassnahmen und die aufgewendeten Mittel.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (neu)

¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.

² Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes

a **(geändert)** die Zivilabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege,

b **(geändert)** die Strafabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.

³ Gegen Verfügungen von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen, kann bei jener Direktion Beschwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder die dem Fachbereich am nächsten steht.

Art. 36 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft regeln das Nähere durch Reglement.

³ *Aufgehoben.*

II.**1.**

Der Erlass [102.1](#) Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:

¹) BSG [155.21](#)

Titel nach Titel 11 (geändert)**11.1 Medienförderung****Art. 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

¹ Der Kanton kann folgenden Medien Finanzhilfen gewähren:

- a **(neu)** regionalen oder lokalen Medien im Berner Jura,
- b **(neu)** regionalen oder lokalen französisch- oder zweisprachigen Medien im Verwaltungskreis Biel/Bienne.

² Der Begriff der Medien richtet sich nach Artikel 2b des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)¹⁾.

Art. 64 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn

- a **(geändert)** ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden das betreffende Medienangebot ebenfalls finanziell unterstützt,
- b **(geändert)** die Medienangebote weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen und
- c **(geändert)** der informative Inhalt der Medienangebote von allgemeinem Interesse ist und insbesondere öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.

² Sie wird jährlich gewährt.

³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zugunsten eines Medienangebots darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.

Art. 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist von der Medienanbieterin oder vom Medienanbieter bei der Staatskanzlei einzureichen.

² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan der Medienanbieterin oder des Medienanbieters beizulegen.

¹⁾ BSG [107.1](#)

2.

Der Erlass [108.1](#) Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)¹⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.

3.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat informiert und kommuniziert nach den Grundsätzen der Kantonsverfassung²⁾ sowie des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)³⁾.

Art. 41 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht. Davon ausgenommen sind die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei.

⁴ *Aufgehoben.*

4.

Der Erlass [170.11](#) Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 49f Abs. 3 (geändert)

³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrags gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)⁴⁾ dienen.

¹⁾ BSG [107.1](#)

²⁾ BSG [101.1](#)

³⁾ BSG [107.1](#)

⁴⁾ BSG [107.1](#)

5.

Der Erlass [271.1](#) Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Akteneinsicht richtet sich

b **(geändert)** bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾, dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)²⁾ sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

³ Gegen Verfügungen gemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. September 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Schlup
Der Generalsekretär: Trees

¹⁾ BSG [152.04](#)

²⁾ BSG [107.1](#)

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 5. September 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. Oktober 2022

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
5. Januar 2023*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. Februar 2023

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.

26. September 2021

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



**Änderung der Kantonsverfassung
(Klimaschutz-Artikel)**

Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie die Änderung der Kantonsverfassung (Klimaschutz-Artikel) annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 26. September 2021.

Der Grosse Rat hat die entsprechende Änderung der Kantonsverfassung mit 98 Ja gegen 44 Nein bei 10 Enthaltungen angenommen. Mit dieser Änderung soll die Verfassung durch einen neuen Artikel zum Klimaschutz ergänzt werden. Die Vorlage hat zum Ziel, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral wird.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern, die Änderung der Kantonsverfassung (Klimaschutz-Artikel) anzunehmen.

Änderung der Kantonsverfassung (Klimaschutz-Artikel)

Das Wichtigste in Kürze

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Klima in der Schweiz stark verändert. Auch der Kanton Bern mit seinen vier Klimaregionen Jura, Mittelland, Voralpen und Alpen ist von den Folgen der Klimaveränderung betroffen. Dazu gehören etwa der Rückgang der Gletscher, das Ansteigen der Schneefallgrenze oder die Zunahme von Hitzeperioden und Starkniederschlägen. Diese Folgen werden für Mensch, Umwelt und Wirtschaft zunehmend spürbar und haben beispielsweise Auswirkungen auf die bernischen Tourismusregionen, die Lebensqualität in den Städten und Agglomerationen oder auf die Land- und Forstwirtschaft.

Der Grosse Rat erachtet die Klimaveränderung als eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Er will deshalb den Klimaschutz ausdrücklich in der Verfassung verankern und hat dazu einen neuen Verfassungsartikel (Klimaschutz-Artikel) ausgearbeitet.

Kanton und Gemeinden sollen sich demnach aktiv für eine Begrenzung der Klimaveränderung einsetzen. Ziel ist es, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral wird. Zudem sollen sich Kanton und Gemeinden dafür engagieren, Risiken und Schäden, die als Folgen des Klimawandels entstehen, zu begrenzen.

Der neue Verfassungsartikel beinhaltet noch keine konkreten Massnahmen. Stimmen die Stimmberechtigten der Verfassungsänderung zu, so werden in der Folge Kanton und Gemeinden tätig, um zielgerichtete Gesetze und Massnahmen zu beschliessen.

Der Klimaschutz-Artikel legt fest, dass die künftigen Massnahmen insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet sein müssen. Ebenso müssen sie umwelt- und sozialverträglich ausgestaltet sein.

Der Grosse Rat hat den neuen Artikel in der Kantonsverfassung am 8. März 2021 mit 98 Ja gegen 44 Nein bei 10 Enthaltungen angenommen. Änderungen der Verfassung müssen zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Daher kommt es zur Volksabstimmung.

Die Vorlage im Detail

Die Klimaerwärmung ist eine Tatsache

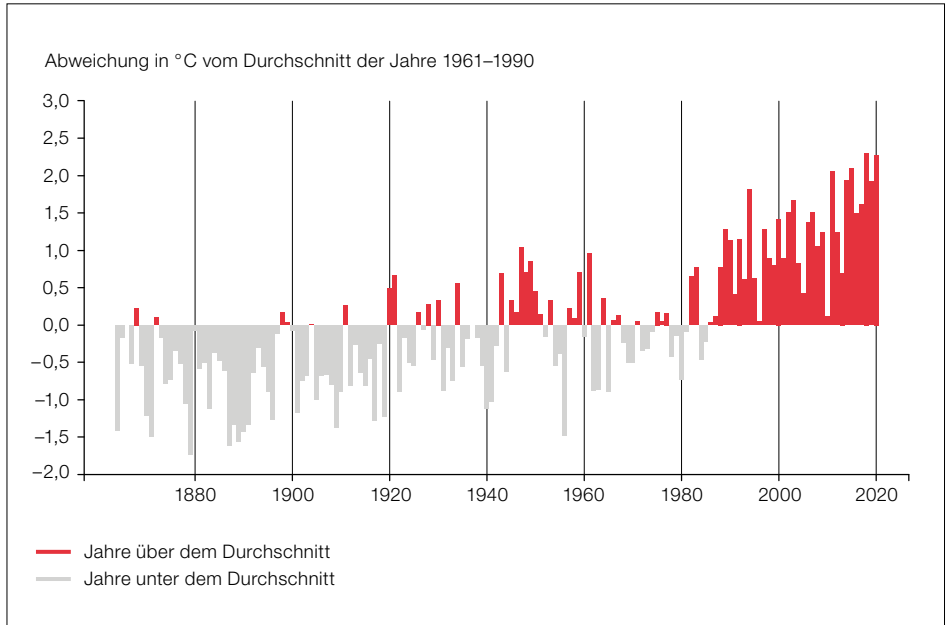
Die globale Erwärmung des Klimas ist eindeutig und der menschliche Einfluss auf das Klima ist heute klar erwiesen. Die Klimaerwärmung seit Mitte des 20. Jahrhunderts lässt sich nicht allein durch natürliche Schwankungen erklären. Es ist äusserst wahrscheinlich, dass die Aktivitäten des Menschen die Hauptursache für diese Erwärmung sind. Der Ausstoss von Treibhausgasen, insbesondere von Kohlenstoffdioxid (CO₂) durch Verbrennung von Erdöl, Kohle und Erdgas, führt zu immer höheren Temperaturen.

Seit Beginn der systematischen Messungen im Jahr 1864 ist es in der Schweiz um etwa 2 Grad wärmer geworden (siehe Grafik Seite 5). Das ist rund doppelt so viel wie im globalen Durchschnitt. In der Schweiz waren die Jahre 2018 und 2020 sogar die wärmsten seit Messbeginn. Die Folgen sind spürbar: Hitzewellen im Sommer sind häufiger und intensiver geworden, im Winter gibt es dafür weniger Frosttage und die Schneefallgrenze ist angestiegen. In allen Jahreszeiten kommen zudem Starkniederschläge öfter vor.¹

In seiner Vielfalt ist auch der Kanton Bern ausgesprochen stark von den Folgen des globalen Klimawandels betroffen. Die Landwirtschaft muss insbesondere mit den markant veränderten Niederschlagsmustern zurechtkommen. Die Tourismusgebiete leiden namentlich unter der stetig abnehmenden Schneesicherheit. Und die Hitzebelastung beeinträchtigt ganz unmittelbar die Lebensqualität und die Gesundheit der Bevölkerung, besonders in den dicht bebauten städtischen Gebieten.

1 Quelle: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz «Klimafakten – das Wichtigste in Kürze» (www.meteoschweiz.admin.ch > Klimafakten).

Durchschnittliche Jahrestemperatur in der Schweiz 1864–2020



Quelle: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz

Bestehender Verfassungsartikel zum Umweltschutz

Die 1993 vom Volk angenommene neue Kantonsverfassung bekennt sich in ihrer Präambel zur «Verantwortung gegenüber der Schöpfung». Im Artikel 31 verlangt die Verfassung, dass die natürliche Umwelt für die künftigen Generationen erhalten bleibt und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht übermässig beansprucht werden.

Aus Sicht der Urheberinnen und Urheber der Vorlage, die nun zur Abstimmung gelangt, ist die Abstützung des Klimaschutzes in der Verfassung ungenügend. Mit einer parlamentarischen Initiative (siehe Kasten) forderten sie deshalb einen neuen Verfassungsartikel, in dem der Klimaschutz als vordringliche Aufgabe des Kantons verankert werden soll.

Neuer Verfassungsartikel

Der Grosse Rat hat die parlamentarische Initiative in der Sommersession 2019 grundsätzlich unterstützt. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission arbeitete daraufhin eine konkrete Vorlage aus und führte im Frühjahr 2020 eine Vernehmlassung bei Behörden, Parteien, Verbänden sowie weiteren interessierten Kreisen durch. Die Mehrheit der Teilnehmenden hat dabei einen neuen Verfassungsartikel für den Klimaschutz befürwortet.

Der Grosse Rat hat sich in der Winter-session 2020 und der Frühlings-session 2021 mit der ausgearbeiteten Vorlage befasst und den neuen Verfassungsartikel mit 98 Ja- und 44 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen verabschiedet.

Parlamentarische Initiative

Eine parlamentarische Initiative ist ein Instrument, mit dem der Grosse Rat eigenständig gesetzgeberisch tätig werden kann. Mit einer parlamentarischen Initiative wird dem Grossen Rat von einem Ratsmitglied oder einer seiner Kommissionen oder Fraktionen ein Entwurf für einen Erlass oder Be-

schluss unterbreitet. Der Grosse Rat entscheidet zunächst, ob er die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Wenn ja, befasst sich eine Kommission eingehend mit dem Thema und legt dem Grossen Rat einen ausgearbeiteten Erlass oder Beschluss zum Entscheid vor.

Auftrag zum Klimaschutz

Gemäss dem neuen Verfassungsartikel umfasst der Klimaschutz zwei Elemente:

Einerseits werden Kanton und Gemeinden beauftragt, sich in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für eine Begrenzung der Klimaveränderung einzusetzen. Ziel ist, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral wird, das heisst, dass nur noch so viel Treibhausgase ausgestossen werden sollen, wie gleichzeitig abgebaut oder gespeichert werden können. Diese Zielsetzung steht in Einklang mit den Vereinbarungen des internationalen Klimaabkommens von Paris von 2015, dem auch die Schweiz beigetreten ist. Damit kann der Kanton Bern seinen Beitrag leisten, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen. Um das Ziel zu erreichen, ist es insbesondere nötig, die Verbrennung von fossilen Energieträgern wie Erdöl oder Erdgas stark zu reduzieren.

Andererseits sollen Kanton und Gemeinden Anstrengungen unternehmen, die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung zu begrenzen. So sollen sie Massnahmen treffen, um Klimarisiken zu verringern und Klimaschäden zu bewältigen, beispielsweise durch einen Ausbau des naturnahen Hochwasserschutzes, Investitionen in eine widerstandsfähige Wasserversorgung, Anreize zu nachhaltiger Boden- und Waldbewirtschaftung oder die Anpassung städtebaulicher Vorgaben.

Prinzip der Nachhaltigkeit

Die Verfassungsänderung enthält selbst noch keine konkreten Massnahmen. Sie schafft vielmehr die ausdrückliche Grundlage, um eine aktive Klimapolitik zu betreiben. Es ist in der Folge Aufgabe des Kantons und der Gemeinden, geeignete Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und Massnahmen zu ergreifen.

Dabei haben sie das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten. Das bedeutet, dass sie die Anliegen der Umwelt und der Gesellschaft wie auch der Wirtschaft gleichermassen berücksichtigen müssen, so zum Beispiel den Landschaftsschutz oder die Situation sozial benachteiligter Personen. Namentlich sind die Mass-

nahmen insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten, beispielsweise indem sie die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze unterstützen. Insbesondere sollen Innovationen und klimafreundliche Technologien gefördert werden.

Schliesslich sollen Kanton und Gemeinden ihre Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klima-veränderung widerstandsfähige Entwicklung ausrichten.

Mögliche Entwicklung des Klimas²

Nehmen die Treibhausgasemissionen weiterhin stark zu, ist bis Mitte des 21. Jahrhunderts mit weiteren spürbaren Änderungen zu rechnen. Gemäss Klimaszenarien des Bundes für die Schweiz wird der Klimawandel im Alpenraum mit zusätzlichen 2 bis 4 Grad am deutlichsten spürbar. Aber auch in den Voralpen, im Mittelland und im Jura ist mit um 2 bis 3 Grad höheren Temperaturen zu rechnen. Die Sommer werden wahrscheinlich generell wärmer und trockener, Hitzeperioden häufiger und extremer, Starkregenereignisse zahlreicher und inten-

siver und die Winter allgemein niederschlagsreicher, wobei der Niederschlag seltener in Form von Schnee und öfter als Regen fällt.

Eine starke Senkung des weltweiten Treibhausgasausstosses könnte den Klimawandel eindämmen: Nach den Klimaszenarien des Bundes liessen sich bis Mitte des 21. Jahrhunderts etwa die Hälfte, bis Ende Jahrhundert zwei Drittel der möglichen Klimaveränderungen in der Schweiz vermeiden. Zwar würden die Temperaturen auch in der Schweiz weiter steigen, aber wesentlich weniger, als wenn die Emissionen unvermindert zunehmen.

² Quelle: National Centre for Climate Services «CH2018 – Klimaszenarien für die Schweiz».

Haltung der Mehrheit im Grossen Rat

Bei der Diskussion im Grossen Rat gingen die Meinungen über die Notwendigkeit eines neuen Artikels auseinander. Die Ratsmehrheit betonte, dass der Klimawandel eine der grossen Herausforderungen der Gegenwart sei, die nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Kantons- und Gemeindeebene angegangen werden müsse. Mit einem Artikel zum Klimaschutz werde das Fundament für die notwendigen Massnahmen geschaffen. Schon heute müsse man Geld aufwenden, um den Klimaschäden zu begegnen. Der Klimaschutz-Artikel würde demgegenüber nicht nur Einschränkungen und Kosten zur Folge haben, sondern der Wirtschaft neue Entwicklungsperspektiven aufzeigen.

Haltung der Minderheit im Grossen Rat

Die Ratsminderheit war der Ansicht, dass mit dem bestehenden Umweltschutz-Artikel in der Kantonsverfassung (Artikel 31) das Anliegen bereits erfüllt sei. Der Klimaschutz ist in ihren Augen ein Teilaspekt des Umweltschutzes. Bereits heute könne man auf Gesetzesstufe Massnahmen zum Schutz des Klimas beschliessen. Nötig seien statt eines neuen Verfassungsartikels vielmehr innovative Projekte und eigenverantwortliches Handeln von Wirtschaft und Bevölkerung.

Argumente im Grossen Rat für die Vorlage

Argumente im Grossen Rat gegen die Vorlage

Der Grosse Rat hat der Änderung der Kantonsverfassung (Klimaschutz-Artikel) mit **98 Ja** zu **44 Nein** bei **10 Enthaltungen** zugestimmt.

- Die Klimaveränderung findet eindeutig statt und ist in allen Teilen des Kantons sichtbar. Der Klimaschutz ist deshalb wichtig.
- Der Klimaschutz ist eine der grossen Herausforderungen der Gegenwart und muss auf allen Staatsebenen angegangen werden. Eine ausdrückliche Verankerung in der Kantonsverfassung ist deshalb angezeigt.
- Mit einem Artikel zum Klimaschutz in der Verfassung werden das Fundament und die Leitplanken für Kanton und Gemeinden geschaffen, um die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- Bereits heute muss man Geld ausgeben, um Klimaschäden aufzuräumen. Je länger man mit dem Klimaschutz zuwartet, desto einschneidender wird man handeln müssen und desto höher werden die Kosten sein.
- Der Klimaschutz-Artikel wird nicht nur Einschränkungen und Kosten zur Folge haben. Er öffnet der Wirtschaft neue Perspektiven und fördert einen umweltverträglichen Wohlstand.

dafür

98 Stimmen

- Der bestehende Umweltschutz-Artikel in der Kantonsverfassung ist umfassend formuliert und deckt somit alle Bereiche ab – auch die Klimathematik.
- Bereits heute kann man auf Gesetzesstufe Massnahmen für den Klimaschutz beschliessen, wenn der politische Wille vorhanden ist. Dazu braucht es keine Verfassungsänderung.
- Die Verfassungsänderung nützt nichts, aber sie verursacht Kosten. Die Ressourcen sollten besser in konkrete Massnahmen investiert werden.
- Der Kanton braucht innovative Projekte, die Wissenschaft und eine gute Technik für die Industrie, aber keinen Klimaschutz-Artikel.

dagegen

44 Stimmen

**Verfassung
des Kantons Bern (KV)**

Änderung vom 08.03.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorbereitenden Kommission des Grossen Rates,

beschliesst:

I.

Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV¹⁾) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 3 (geändert)

3.1 Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Heimatschutz

Art. 31a (neu)

Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein.

² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

³ Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

⁴ Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 8. März 2021

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Costa
Der Generalsekretär: Trees



Gastkommentar

Aktiengesellschaften in staatlicher Hand – zwischen Gemeinwohl und Gewinnstreben

Die Rechtsform der gewinnstrebigem Aktiengesellschaft passt nicht in den öffentlichen Sektor. Der Zielkonflikt zwischen Gemeinwohl und Gewinnstreben ist omnipräsent, die politische Führungs- und Aufsichtsverantwortung leidet.

22.10.2019, Markus Müller

Die Aktiengesellschaft ist die typische Rechtsform für ein privates, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen. Als Rechtskleid für die Organisation der öffentlichen Verwaltung eignet sie sich hingegen schlecht. Verwaltungseinheiten sind keine Wirtschaftsunternehmen, egal wie sie organisiert sind und wie nah sie am Markt agieren. Ihre Bestimmung ist eine grundlegend andere: die Förderung des Gemeinwohls, nicht das Streben nach Gewinn. Trotzdem wurden in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Verwaltungseinheiten in Aktiengesellschaften umgewandelt. Auf Bundesebene sind es allen voran die grossen Service-public-Betriebe SBB, Swisscom, Post oder das Rüstungsunternehmen Ruag. Kantone und Gemeinden verwenden diese Organisationsform etwa für Verkehrsbetriebe, Energieunternehmen, Spitäler und Kliniken. Die in der Privatwirtschaft bewährte Aktiengesellschaft soll für die staatliche Aufgabenerfüllung ein Mehr an Flexibilität, Dynamik, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bringen – in einem Wort: Marktkompetenz.

Nicht sie ist es jedoch, die in letzter Zeit immer wieder einmal Aufsehen erregt hat; es ist vielmehr die Häufung von Betriebspannen und Skandalen aller Art. Dabei sind es nicht nur die grossen Schlagzeilen wie z. B. der Postauto-Skandal, die die Bevölkerung umtreiben, sondern auch die unspektakulären Alltagsärgernisse, die unzuverlässige A-Post, unzureichender Gepäckraum in Zügen, Helpline-Warteschlangen mit überforderten Mitarbeitern usw. Natürlich: Wo gearbeitet wird, da passieren Fehler. Wo Fehler aber System haben, muss der Sache auf den Grund gegangen werden. Auf der Suche nach Ursachen und «Schuldigen» gerät zwangsläufig auch die Politik in den Fokus. Sie muss sich Fragen gefallen lassen: Passt die Rechtsform der gewinnstrebigem Aktiengesellschaft in den öffentlichen Sektor? Werden damit die richtigen Signale und Anreize gesetzt? Ist sich die Politik der Schärfe des Zielkonflikts zwischen Gemeinwohl und Gewinnstreben bewusst, und nimmt sie ihre Führungs- und Aufsichtsverantwortung entsprechend wahr?

«Staatsnah» gibt es nicht

Aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren erscheinen Zweifel berechtigt. Unter anderem zeichnet sich das Problem (wie so oft) bereits bei der Wortwahl ab: Geht es um die grossen Aktiengesellschaften des Bundes, ist regelmässig von «bundesnahen Unternehmen» die Rede. Auch auf kantonaler und kommunaler Ebene hat sich für staatliche Aktiengesellschaften die Bezeichnung «kantonsnah» bzw. «gemeindenah» eingebürgert.

Bundesnah, kantonsnah, gemeindenah – staatsnah? Aktiengesellschaften, die der Staat kapital- und stimmenmässig beherrscht, sind dem Staat nicht einfach nur nah; sie sind Staat. Sie gehören – obwohl aus der Zentralverwaltung ausgegliedert und als juristische Person konzipiert – nach wie vor zu seiner (dezentralen) Verwaltung und sind demzufolge mit der Erfüllung von Staatsaufgaben betraut. Dementsprechend dient als Richtschnur das Gemeinwohl und nicht die Gewinnmaximierung. Und schliesslich unterstehen Aktiengesellschaften, wie alle anderen Verwaltungseinheiten auch, der Aufsicht durch die Regierung; sie trägt (zusammen mit dem Parlament) für deren Wirken die politische Letztverantwortung.

Das alles ist nicht einfach juristische Klügelei, sondern nüchternes Verwaltungsorganisationsrecht. Politik und Unternehmensleitung bekunden damit aber bisweilen Mühe. Viele mögen einer Verwaltungseinheit, einmal in die Rechtsform der Aktiengesellschaft gekleidet und mit unternehmerischer Freiheit (und entsprechender Unabhängigkeit von der Politik) ausgestattet, höchstens noch eine abgeschwächte Staatlichkeit zugestehen. Strategische und operative Entscheide obliegen diesem Verständnis zufolge einzig und allein dem Verwaltungsrat



und der Geschäftsleitung. Einmischungen seitens der Politik sind dementsprechend nur in Ausnahmefällen opportun. Aus der Optik des Aktienrechts ist dies gewiss richtig. Allerdings darf diese Zurückhaltung nicht einer Laisser-faire-Haltung Platz machen. Denn die Politik bleibt stets in der Verantwortung.

Das Rechtskleid der Aktiengesellschaft ändert daran nichts. Das Aktienrecht und im Falle der Börsenkotierung auch die Börsenregeln mögen der politischen Führungs- und Aufsichtstätigkeit gewisse Grenzen setzen. Gerade die Geschäftsstrategie ist deswegen aber für die Politik nicht tabu. Vielmehr verleiht ihr die staatliche Mehrheitsbeteiligung mannigfache Möglichkeiten, um bei Bedarf auf die Entscheidungsprozesse der Unternehmensorgane (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) einzuwirken. Bleibt zusätzlich noch ein bunter Strauss an aufsichtsrechtlichen Massnahmen, der es der Regierung und unter Umständen auch dem Parlament erlaubt, nötigenfalls zu intervenieren.

Trotz offensichtlichen Krisensymptomen werden diese Einfluss- und Interventionsmöglichkeiten wenig genutzt. Dementsprechend führen die Unternehmen ein strategisches und operatives Eigenleben, welches den Zielkonflikt zwischen Gemeinwohl und Gewinnstreben auf elegante Art aufzulösen und dem Credo zu folgen scheint: «Stimmen müssen vor allem die Zahlen. Geld nützt ja schliesslich auch dem Gemeinwohl.» Dass diese Denkweise auf die Länge zu Problemen führen und Kritik hervorrufen musste, war vorhersehbar. Die aufkeimende Unzufriedenheit in der Bevölkerung fand denn auch Ausdruck in der Service-public-Initiative. Diese scheiterte zwar 2016 vor Volk und Ständen, stiess aber eine wichtige Diskussion an.

Wo die Politik eingreifen muss

Dabei ist klar: Eine als Aktiengesellschaft organisierte und gezielt mit wirtschaftlichen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen ausgestattete Verwaltungseinheit ist von der Politik, will diese sich nicht selber widersprechen, an der langen Leine zu führen. Aber, und das scheint gelegentlich vergessen zu gehen: Die Leine bleibt fest in ihren Händen, um sie bei Bedarf enger und straffer an sich zu ziehen. Und diesen Bedarf gibt es: Etwa wenn Wirtschaftsinteressen die Gemeinwohlinteressen überlagern und sich der Blick der Unternehmensleitung auf Gewinn verengt. Oder wenn die Erfüllung der staatlichen Aufgabe zugunsten profitabler Geschäftsfelder vernachlässigt wird und dabei private Anbieter in ordnungspolitisch fragwürdiger Weise aus dem Markt gedrängt werden. Hier hat die Politik auf eine Kurskorrektur hinzuwirken. Die staatliche Aufgabe, auch die ökonomisch riskante oder unrentable, ist wieder ins Zentrum der Geschäftstätigkeit zu rücken. Wer, wenn nicht der Staat, nimmt sich sonst ihrer an?

Die Politik ist ferner gefragt, wenn die Saläre für die Unternehmensspitze die Gemüter bewegen. Denn es gibt beim besten Willen weder rechtliche noch sachliche Gründe, der Vorsteherin oder dem Vorsteher einer als Aktiengesellschaft organisierten Verwaltungseinheit das Mehrfache eines normalen (Verwaltungs-)Kaderlohns auszurichten. Zwar entscheiden nach Aktienrecht der Verwaltungsrat und die Generalversammlung über das Vergütungsmodell. Dadurch wird aber die Politik nicht als Zuschauerin an den Seitenrand gestellt. Sie hat allein schon durch ihre Vertretung im Verwaltungsrat und im Aktionariat die nötigen Hebel in der Hand, um korrigierend einzugreifen.

Verwaltungsträger als Aktiengesellschaften zu organisieren, bedeutet also den Zusammenprall zweier Kulturen: die gewinnorientierte Unternehmenskultur der Privatwirtschaft einerseits und die gemeinwohlorientierte Verwaltungskultur der Staatswirtschaft andererseits. Probleme in der Führung und Beaufsichtigung staatlicher Betriebe sind damit programmiert. Das die schlechte Nachricht. Die Probleme sind aber lösbar, wenn die Politik sich nicht scheut, ihre Interventionsmöglichkeiten bei Bedarf auszuschöpfen. Das die gute Nachricht. Und schliesslich ist es immer möglich, bereichsspezifisch danach zu fragen, ob andere Organisationsformen (z. B. die Anstalt oder die Reintegration in die Zentralverwaltung) nicht passender wären.

Markus Müller ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Verfahrensrecht an der Universität Bern.



Web Ansicht



Auftrag: 1077523
Themen-Nr.: 999.084

Referenz: 78735017
Ausschnitt Seite: 3/3



Die grossen Service-public-Betriebe SBB, Swisscom, Post oder Ruag wurden alle zu Aktiengesellschaften umgewandelt. (Bild: Sigi Tischler / Keystone)

19. Anhang 1 – Zuteilung der einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen in das Dreikreisemodell

Nachfolgend mit * gekennzeichnete Institutionen in den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts oder der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gelten gestützt auf den Kommentar zu Ziffer 2.1 als «Träger öffentlicher Aufgaben». Institutionen in den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts oder der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ohne Kennzeichnung gelten gemäss dem Kommentar zu Ziffer 2.1 als «Beteiligung im öffentlichen Interesse». Ebenfalls unter den Begriff «Beteiligungen im öffentlichen Interesse» fallen in den vorliegenden Richtlinien Stiftungen nach Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), in welchen der Kanton zur Wahrung des öffentlichen Interesses im Stiftungsrat vertreten ist.

Kreis 1	Kreis 2	Kreis 3
<ul style="list-style-type: none"> - Bedag Informatik AG* - Berner Fachhochschule* - Berner Kantonalbank BEKB AG* - Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)* - Bernische Pensionskasse (BPK)* - BKW AG* - BLS AG (inkl. BLS Netz AG)*⁸ - Gebäudeversicherung Bern (GVB)* - Insel Gruppe AG (Konzern)* - Pädagogische Hochschule* - PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG* - Regionalspital Emmental* - Schweizerische Nationalbank - Spitäler FMI AG* - Spital STS AG* - Spital Region Oberaargau AG* - Spitalzentrum Biel AG* - Universität Bern* - Universitäre Psychiatrische Dienste UPD AG* 	<ul style="list-style-type: none"> - Aare Seeland Mobil AG* - Made in Bern AG - Bernische Stiftung für Agrarkredite - Bernisches Historisches Museum - Berner Oberland Bahn (BOB)* - Chemin de fer du Jura (CJ)* - Flughafen Bern AG - Haute Ecole ARC Neuchâtel, Berne, Jura (HE-Arc)* - Haute Ecole Pédagogique BEJUNE* - Hôpital du Jura bernois SA* - Immobiliengesellschaft Wankdorf AG (IWAG) - Konzert Theater Bern - Kunstmuseum Bern - Messepark Bern AG* - Montreux-Berner-Oberland-Bahn (MOB)* - Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS)* - Schulverlag plus AG* - Schweizer Salinen AG - Schweizerisches Freilichtmuseum Balenberg - Selfin Invest AG - Spital Netz Bern Immobilien AG (SNBI AG)* - STI Beteiligungen AG - Swisslos - Zentrum Paul Klee - Maurice E. and Martha Müller Foundation 	<ul style="list-style-type: none"> - Autoeinstellhalle Rathaus AG - be-advanced AG - Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG - BLS-Stiftung - Cantosana AG - CASEi - Centre interrégionale de perfectionnement CIP - Eduard Ruchti-Stiftung - Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen (EKV) - Ellen J. Beer Stiftung - eOperations Schweiz AG - Felber-Stiftung - Fondation Collection Robert - Fondation du Musée jurassien d'art et d'histoire - Fondation rurale interjurassienne - Forum du bilinguisme - Genossenschaft Berner Blumenbörse - Genossenschaft Nationales Pferdezentrum (NPZ) Bern - Genossenschaft Schweizer Bibliotheksdienst - Hans-Sigrist-Stiftung - Hotelfachschule Thun - Landi Seeland AG - Louise Blackburne Stiftung - La Fondation des Archives de l'ancien Évêché de Bâle à Porrentruy (AAEB) - Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB - Schweizerisches Alpines Museum

⁸ Für die BLS AG besteht derzeit noch keine Spezialgesetzgebung, Dessen ungeachtet stuft der Regierungsrat die BLS AG gestützt auf Art. 95 KV vorliegend als Trägerin öffentlicher Aufgaben ein. Auch wenn sie über keine spezialgesetzliche Grundlage verfügen, werden die konzessionierten Transportunternehmen ebenfalls zu den Träger öffentlicher Aufgaben gezählt, da sie im Bereich des regionalen Personenverkehrs die gleichen Aufgaben wie die BLS AG wahrnehmen.

Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse

Public Corporate Governance –
Richtlinien Kanton Bern

Kreis 1	Kreis 2	Kreis 3
		<ul style="list-style-type: none">- Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite SHG- Schweizerische Polizeistiftung- Schweizerisches Polizeiinstitut- SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG- Stiftung Dürrenmatt Mansarde- Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss- Stiftung Rathaus des Äusseren Standes- Stiftung Robert Walser- Stiftung Schweizer Wildstation- Stiftung Wyss Academy for Nature at the University of Bern- Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut- SWITCH- Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG- Wässermatten Stiftung